



Bozen, 16.04.2019

Bearbeitet von:
Werner Sporer
Tel. 0471 417628
werner.sporer@schule.suedtirol.it

An die Direktionen
der Oberschulen
der Schulen der Berufsbildung
der anerkannten und gleichgestellten
Oberschulen

Rundschreiben Nr. 17/2019**Staatliche Abschlussprüfung der Oberschule – Neuerungen ab dem Schuljahr 2018/19**

Sehr geehrte Frau Direktorin,
sehr geehrter Herr Direktor,

mit dem Rundschreiben Nr. 36/2018 wurden Sie über die grundlegenden Aspekte der Reform der Staatlichen Abschlussprüfung der Oberschule, welche mit dem Schuljahr 2018/2019 in Kraft getreten ist, informiert. Im vorliegenden Rundschreiben erhalten Sie eine Gesamtübersicht zum inhaltlichen und organisatorischen Ablauf der staatlichen Abschlussprüfung.

Rechtsgrundlagen

Die Reform der staatlichen Abschlussprüfung der Oberschule gründet auf dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 62 vom 13.04.2017, welches mit dem Gesetz Nr. 108 vom 22.09.2018 in einigen Punkten abgeändert wurde. Die spezifischen Anpassungen für Südtirol wurden mit dem Dekret des Landeshauptmanns Nr. 13 vom 27.04.2018 erlassen. Mit dem Ministerialdekret Nr. 769 vom 26.11.2018 wurden die Referenzrahmen für die erste und zweite schriftliche Prüfung veröffentlicht. Das Ministerialdekret Nr. 37 vom 18.01.2019 hat die Fächer der zweiten schriftlichen Prüfung für das Schuljahr 2018/19 festgelegt und weitere Details zum mündlichen Prüfungsgespräch geregelt. Das Ministerialdekret Nr. 183 vom 05.03.2019 hat die Bestimmungen für die Bildung der Prüfungskommissionen festgelegt. Schließlich wurde mit der Ministerialverordnung Nr. 205 vom 11.03.2019 die Prüfungsordnung veröffentlicht.

Zulassung zur Abschlussprüfung

Grundsätzlich bleibt das Prinzip aufrecht, dass die Schülerinnen und Schüler nur dann zur Staatlichen Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn sie an mindestens 75% des persönlichen Jahrestundenplans teilgenommen haben und in allen Fächern sowie im Verhalten – mit Ausnahme des Wahlbereichs und des Faches Katholische Religion – eine positive Bewertung erzielt haben. Neu ist die Möglichkeit, dass der Klassenrat mit einer entsprechenden Begründung ein*e Schüler*in auch dann zur Abschlussprüfung zulassen kann, wenn sie/er in einem Fach eine negative Schlussbewertung aufweist.



Für die externen Kandidat*innen gilt nach wie vor die Voraussetzung, dass sie bei der Vorprüfung in allen vorgesehenen Prüfungsteilen eine positive Bewertung erzielen müssen.

Schulguthaben

Das Schulguthaben wird mit einer deutlich höheren Punktezahl versehen als bisher. Ab dem Schuljahr 2018/19 stehen für die Bewertung der Schullaufbahn (3.-5. Klasse) insgesamt max. 40 Punkte zur Verfügung (bisher max. 25 Punkte). Für die 3. Klasse kann das Schulguthaben künftig max. 12 Punkte, für die 4. Klasse max. 13 Punkte und für die 5. Klasse max. 15 Punkte betragen. Die in den Schuljahren 2016/17 und 2017/18 vergebenen Schulguthaben werden für die diesjährigen 4. und 5. Klassen entsprechend umgerechnet (siehe beiliegende Umrechnungstabellen). Ab dem Schuljahr 2018/19 werden alle Schulguthaben nach den neuen Tabellen zugewiesen.

Die Umrechnungen der Schulguthaben aus der 3. und 4. Klasse wurden bereits im Rahmen der Notennachweise über das 1. Semester bzw. mit eigener Mitteilung seitens der Schulen den Schüler*innen sowie den Familien mitgeteilt. Bei der Erstellung der Dokumente für die staatliche Abschlussprüfung ist darauf zu achten, dass ausschließlich die umgerechneten Punkte verwendet werden.

Der bisher verwendete Begriff der „Bildungsguthaben“ kommt in den neuen Bestimmungen zur Abschlussprüfung nicht mehr vor. Nichtsdestotrotz steht es dem zuständigen Klassenrat frei, bisher als Bildungsguthaben gewertete Nachweise bei der Zuweisung des Schulguthabens auch weiterhin zu berücksichtigen. Dabei darf die aufgrund des Notendurchschnittes zur Verfügung stehende Bandbreite der Punkte für das Schulguthaben jedoch keinesfalls überschritten werden. Jede Schule sollte entsprechende Kriterien zur Zuweisung des Schulguthabens im Dreijahresplan des Bildungsangebotes verankern.

Auf jeden Fall kann der Klassenrat die Tätigkeiten im Bereich „Übergreifende Kompetenzen und Orientierung“ (vormals: „Schule-Arbeitswelt“) bei der Zuweisung des Schulguthabens berücksichtigen.

Die Tabellen für die Zuweisung des Schulguthabens sowie die entsprechenden Umrechnungstabellen finden sich in der Anlage 1 dieses Rundschreibens.

Prüfungen

Die staatliche Abschlussprüfung besteht in Südtirol aus **drei schriftlichen Prüfungen** und einem **mündlichen Prüfungsgespräch**. Zur ersten und zweiten schriftlichen Prüfung wurden auf Staatsebene (Ministerialdekret Nr. 769 vom 26.11.2018) so genannte Referenzrahmen („quadri di riferimento“) veröffentlicht, welche detaillierte Informationen zu Aufbau und Inhalt der ersten und zweiten schriftlichen Prüfung beinhalten.

Die Punkteaufteilung für die schriftlichen Prüfungen ist gemäß D.L.H. Nr. 13/2018 folgendermaßen vorgesehen:

Erste schriftliche Prüfung (Deutsch Muttersprache): max. 15 Punkte

Zweite schriftliche Prüfung (Schultypspezifisches Fach): max. 15 Punkte

Dritte schriftliche Prüfung (Italienisch Zweite Sprache): max. 10 Punkte

Erste schriftliche Prüfung: Deutsch

Die **erste schriftliche Prüfung** stellt die Kompetenzen in der Unterrichtssprache Deutsch fest und überprüft dabei die Ausdrucks-, Analyse- und Kritikfähigkeit der Kandidat*innen. Der Referenzrahmen für die erste schriftliche Prüfung aus Deutsch sowie detaillierte Informationen hierzu wurden mit einer eigenen Mitteilung der Landesschuldirektorin am 02.04.2019 veröffentlicht. Sowohl auf staatlicher Ebene als auch auf Landesebene wurden eine Reihe von Simulationsaufgaben für die erste schriftliche Prüfung zur Verfügung gestellt, welche Schüler*innen und Lehrpersonen als Orientierung und Hilfe zur Vorbereitung dienen sollten.

Im Besonderen sei noch einmal darauf verwiesen, dass die maximale Punktezahl für die Bewertung der ersten schriftlichen Prüfung in Südtirol 15 Punkte beträgt (und nicht 20 Punkte, wie auf nationaler Ebene). Im Referenzrahmen, welcher diesem Rundschreiben erneut beigelegt wird (siehe Anlage 2), finden sich detaillierte Hinweise zur entsprechenden Umrechnung.



Zweite schriftliche Prüfung: schultypspezifisches Fach/Fächer

Die **zweite schriftliche Prüfung** wird in schriftlicher, grafischer, schriftlich-grafischer, praktischer oder künstlerisch-ausführender Form durchgeführt. Sie umfasst ein oder mehrere Fächer, welche für den jeweiligen Schultyp bzw. die jeweilige Fachrichtung kennzeichnend sind und dient zur Feststellung der entsprechenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen. Was die möglichen Fächer für die zweite schriftliche Prüfung betrifft, gilt weiterhin das Ministerialdekret Nr. 10 vom 29.01.2015. Das Unterrichtsministerium hat mit Ministerialdekret Nr. 37 vom 18.01.2019 die Fächer der zweiten schriftlichen Prüfung für das Schuljahr 2018/19 festgelegt (siehe Rundschreiben 04/2019). Dabei wurden in vielen Fachrichtungen zwei schultypspezifische Fächer gewählt, was im Vergleich zur Vergangenheit eine wesentliche Neuerung darstellt. Auch für die zweite schriftliche Prüfung hat das Unterrichtsministerium Simulationsaufgaben (jeweils mindestens zwei für jede Fachrichtung/jeden Schwerpunkt) zur Verfügung gestellt. Diese wurden den Schulen jeweils im Originaltext (in italienischer Sprache) zur Verfügung gestellt. Es sei noch einmal präzisiert, dass für die Gymnasien und Fachoberschulen die gesamte Aufgabenstellung der zweiten schriftlichen Prüfung zentral vorgegeben wird. Neu ist, dass ab dem Schuljahr 2018/19 sogenannte Bewertungsraster für die Korrektur und Bewertung der schriftlichen Arbeiten verwendet werden müssen. Diese wurden als Teil der jeweiligen Referenzrahmen festgelegt und sind auf dem gesamten Staatsgebiet verbindlich. Für Südtirol werden die nationalen Bewertungsraster in deutscher Fassung verwendet, wobei die sich daraus ergebenden Bewertungen in Zwanzigsteln durch Multiplikation mit dem Faktor 0,75 und anschließende Rundung in Fünfzehntel umgerechnet werden (siehe Anlagen 3 und 4).

Für die **Schulen der Berufsbildung** sieht die Reform vor, dass der erste Teil der Aufgabenstellungen der zweiten schriftlichen Prüfung zentral vorgegeben, der zweite Teil hingegen von der Prüfungskommission vor Ort erstellt wird. Der zweite Teil der Aufgabenstellung bezieht sich auf dasselbe Fach/dieselben Fächer wie der erste Teil und hat die zu erzielenden Kompetenzen und Fertigkeiten des fünften Jahres zum Inhalt.

Bei der Formulierung der Aufgabenstellungen bezieht sich die Prüfungskommission auf die im Bericht des Klassenrats vermerkten Inhalte und berücksichtigt auch den ersten Teil der Aufgabenstellung (zentral vorgegebener Teil). Die definitive Formulierung der Aufgabenstellung kann somit seitens der Prüfungskommission erst am Tag der zweiten schriftlichen Prüfung nach Bekanntgabe der genauen Themenstellung des ersten Teils festgelegt werden. Die Aufgabenstellungen des zweiten Teils sollten spezifischer formuliert sein als jene des ersten Teils und können den Kandidat*innen auch eine Auswahlmöglichkeit bieten (z.B. die Bearbeitung von 2 aus 4 Aufgabenstellungen vorsehen).

Der erste und der zweite Teil der zweiten schriftlichen Prüfung werden in Südtirol am selben Tag durchgeführt. Es bietet sich an, zwischen dem ersten und dem zweiten Teil eine Mittagspause für die Kandidat*innen vorzusehen. Der genaue Zeitplan wird von der Prüfungskommission im Rahmen der Vorkonferenz festgelegt und am Tag der ersten schriftlichen Prüfung den Kandidat*innen mitgeteilt. Im Rahmen der Erstellung der Prüfungsaufgaben für den zweiten Teil definiert die Prüfungskommission auch den hierfür zur Verfügung stehenden Zeitrahmen. In Summe darf der erste und der zweite Teil eine Gesamtdauer von 6-8 Stunden nicht überschreiten, wobei in der Regel von einer Gesamtdauer von ca. 6 Stunden ausgegangen werden sollte. Es liegt jedenfalls im Ermessen der Prüfungskommission, die genaue Dauer des zweiten Teils festzulegen, wobei die vorgegebene Dauer des ersten Teils berücksichtigt werden muss.

Die Aufgabenstellungen der zweiten schriftlichen Prüfung sollen einen praktischen Charakter aufweisen, indem die entsprechenden Aufgabenstellungen stark praxisorientiert gestaltet werden. Die Verwendung von Praxisräumen (Werkstätten, Labors etc.) ist in diesem Rahmen an den berufsbildenden Schulen in Südtirol jedoch nicht vorgesehen. Möglich ist die Verwendung informationstechnischer Hilfsmittel, z.B. CAD-Software, spezifische Branchensoftware etc. In diesem Fall muss jedenfalls gewährleistet werden, dass alle Kandidat*innen dieselbe technische Ausstattung nutzen können und dass keine Zugangsmöglichkeit zum Internet besteht sowie dass keine Möglichkeiten des Datenaustausches zwischen den Kandidat*innen vorhanden sind.

Bei der Korrektur der zweiten schriftlichen Arbeit verwenden die Prüfungskommissionen an den Schulen der Berufsbildung das Bewertungsraster gemäß beiliegender Anlage 5.



Die Arbeiten der Prüfungskommissionen zur **Korrektur und Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten** beginnen an allen Schultypen und Fachrichtungen nach Abschluss der zweiten schriftlichen Prüfung.

Für die Bewertung der ersten und zweiten schriftlichen Arbeit verwenden die Prüfungskommissionen die verbindlich vorgegebenen Bewertungsraster laut Referenzrahmen (siehe Anlagen Nr. 3 bzw. 5). Es ist Aufgabe der Prüfungskommission, die laut Bewertungsraster vorgegebenen Indikatoren eventuell weiter in Teilindikatoren zu gliedern sowie entsprechende Deskriptoren zur Gliederung in Niveaustufen festzulegen sowie die entsprechenden Teilpunktezahlen festzulegen. Die gemäß Bewertungsraster festgelegte maximale Punktezah pro Indikator darf dabei jedoch keinesfalls überschritten werden. Sofern der Bericht des Klassenrates hierzu Vorschläge und/oder Hinweise beinhaltet, sind die Prüfungskommissionen angehalten, diese bei der Ausarbeitung der Bewertungsinstrumente zu berücksichtigen.

Die ausgefüllten Bewertungsraster werden der jeweiligen schriftlichen Arbeit beigelegt und ersetzen das bisher übliche verbale Urteil. Der kompetenzorientierte Aufbau der Bewertungsraster soll eine ausgewogene und nachvollziehbare Bewertung der Prüfungsarbeiten gewährleisten. Auf den Bewertungsraster muss jedenfalls auch die Gesamtpunktezah in Fünftel angegeben werden (siehe Anlagen Nr. 2 und 4).

Dritte schriftliche Prüfung: Italienisch

Die **dritte schriftliche Prüfung** dient der Überprüfung der sprachlich-kommunikativen Kompetenzen der Kandidat*innen in der Zweiten Sprache (Italienisch) und umfasst die Bereiche Hören, Textverständnis und Textproduktion. Sie findet am Tag nach der zweiten schriftlichen Prüfung statt. Zur dritten schriftlichen Prüfung haben Sie mit den Rundschreiben Nr. 30/2018 und Nr. 31/2018 bereits ausführliche Informationen erhalten. In der Anlage 6 dieses Rundschreibens finden Sie das entsprechende Bewertungsraster, welches die Prüfungskommissionen verbindlich für die Bewertung der dritten schriftlichen Arbeit verwenden. Die genauen Modalitäten für die Übermittlung der Aufgabenstellungen sowie die eventuellen Ersatztermine für die dritte schriftliche Prüfung werden den Vorsitzenden der Abschlussprüfung jeweils rechtzeitig mitgeteilt.

Mündliches Prüfungsgespräch (Kolloquium)

Das **mündliche Prüfungsgespräch** ist als fächerübergreifendes Kolloquium konzipiert. In diesem Sinne ist eine streng getrennte Prüfung der einzelnen Fächer nicht Ziel dieses Kolloquiums und entsprechend auch nicht vorgesehen. Vielmehr sollen im Rahmen des mündlichen Prüfungsgesprächs die verschiedenen, durch die Kommissionsmitglieder vertretenen Fachbereiche in vernetzender und fächerübergreifender Art und Weise in das Kolloquium einbezogen werden. Die Schüler*innen sollen zeigen können, dass sie die im Laufe der Oberschule erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in einer überblicksartigen und die verschiedenen Fachbereiche verbindenden Art und Weise beherrschen. Hervorzuheben ist, dass das mündliche Prüfungsgespräch als Gesamtkolloquium konzipiert ist und nicht als Aneinanderreihung von Teilprüfungen.

Ausgangspunkt für das mündliche Prüfungsgespräch sind sogenannte **Impulsmaterialien**. Diese können beispielsweise aus kurzen Texten, Bildern, Grafiken, Skizzen, Projektentwürfen bestehen. Die Kandidat*innen wählen zu Beginn des Prüfungsgesprächs einen aus drei verschlossenen Umschlägen, welche verschiedene Impulsmaterialien beinhalten (jeweils ein Impulsmaterial pro Umschlag). Die Impulsmaterialien werden von der Kommission auf der Grundlage des Berichts des Klassenrates vorbereitet, wobei sicherzustellen ist, dass insgesamt so viele Materialien zur Verfügung stehen, wie Schüler in der Klasse sind, erhöht um zwei. Somit ist gewährleistet, dass auch der/die letzte Kandidat*in noch aus drei Umschlägen wählen kann, ohne dass es zu Wiederholungen derselben Materialien kommt. Die Impulsmaterialien sollen so ausgewählt werden, dass sie jeweils Anknüpfungspunkte in verschiedenen Fachbereichen ermöglichen. Sie müssen aber weder alle Fächer umfassen, noch sollen sie das gesamte Prüfungsgespräch vorstrukturieren. Sie bilden vielmehr einen Ausgangspunkt für das Prüfungsgespräch, das sich anschließend in fächerübergreifender Form zu anderen thematischen Aspekten und anderen Fachbereichen fortsetzt.

Die Vorbereitung der Impulsmaterialien ist Aufgabe der Prüfungskommission, die hierfür eine eigene Kommissionssitzung vorsieht. Gleichzeitig ist es Aufgabe des jeweiligen Klassenrates, bereits im Laufe des Schuljahres die Schüler*innen auf die Arbeit mit Impulsmaterialien vorzubereiten und im Bericht des Klassenrates entsprechende Hinweise für die Prüfungskommission zu geben.



Das mündliche Prüfungsgespräch soll möglichst alle durch die Kommissionsmitglieder vertretenen Fachbereiche umfassen, wobei jedoch eine strikte Aufgliederung des Prüfungsgesprächs nach einzelnen Fächern zu vermeiden ist. Nachdem im Rahmen des mündlichen Prüfungsgesprächs auch eine **Besprechung der schriftlichen Arbeiten** vorzusehen ist, stellt auch dies eine gute Gelegenheit dar, die Fachbereiche der schriftlichen Prüfungen in das Kolloquium mit einzubeziehen. Die Überprüfung der Kompetenzen im Bereich der Zweitsprache Italienisch sind in jedem Fall auch Teil des mündlichen Prüfungsgesprächs.

Im Rahmen des mündlichen Prüfungsgesprächs müssen die Kandidat*innen zudem ihre Erfahrungen im Bereich „**Übergreifende Kompetenzen und Orientierung**“ (vormals: „**Schule-Arbeitswelt**“) darlegen. Dabei sollen sie auch darauf eingehen, inwieweit sich diese Erfahrungen auf ihre Entscheidungen zur künftigen Studien- und Berufswahl ausgewirkt haben. Die Kandidat*innen können hierzu ein kurzes Referat und/oder eine multimediale Präsentation vorbereiten. Der Zeitpunkt dieses Referats/dieser Präsentation innerhalb des Kolloquiums ist nicht vorab festgelegt. Sofern der Bericht des Klassenrates Hinweise bzw. Empfehlungen hierzu enthält, sind die Prüfungskommissionen angehalten, diese bei der Vorbereitung der mündlichen Prüfungen zu berücksichtigen. Von einem eventuellen Raumwechsel im Laufe des Kolloquiums sollte Abstand genommen werden, da dieses als Einheit zu sehen ist und nicht durch einen räumlichen Wechsel unterbrochen werden sollte.

Im Rahmen des mündlichen Prüfungsgesprächs soll auch der Bereich „**Politische Bildung und Bürgerkunde**“ thematisiert werden. Dabei muss die Kommission in jedem Fall die diesbezüglichen Hinweise im Bericht des Klassenrats beachten, welcher explizit darlegen muss, inwieweit dieser Bereich im Rahmen des Unterrichts der jeweiligen Klasse behandelt wurde und ob bzw. in welcher Form dieser Bereich vom Dreijahresplan des Bildungsangebots vorgesehen ist. Für die Zukunft ist die Verankerung des Bereichs „Politische Bildung und Bürgerkunde“ im Rahmen des mündlichen Prüfungsgesprächs der Abschlussprüfung auch als klarer Auftrag an die Schulen zu verstehen, diesem Bereich einen entsprechenden Stellenwert im Schulcurriculum zu geben. Auf jeden Fall ist dieser Bereich als Querschnittsthema zu betrachten, welcher nicht a priori ausschließlich einem bestimmten Fach zugeordnet werden soll, sondern eine Vielzahl von Fächern und natürlich auch den fächerübergreifenden Lernbereich sowie die übergeordneten Kompetenzen betreffen kann.

In jenen Fächern, die nach der **CLIL-Methodik** unterrichtet wurden, kann ein Teil des Prüfungsgesprächs auch in der entsprechenden Zweit- oder Fremdsprache geführt werden, sofern die betreffende Lehrperson internes Mitglied der Prüfungskommission ist.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass die Öffentlichkeit des mündlichen Prüfungsgesprächs von keiner Bestimmung explizit vorgesehen ist. Es gilt jedoch als konsolidierte Praxis, dass die mündliche Prüfung im Rahmen der staatlichen Abschlussprüfung der Oberschule in Analogie zu den Prüfungen an Universitäten und zu den mündlichen Prüfungen im Rahmen von öffentlichen Wettbewerben als **öffentliche Prüfung** betrachtet wird und somit grundsätzlich für interessierte externe Personen (z.B. Mitschüler*innen, Eltern) die Möglichkeit besteht, bei der Prüfung als Zuhörer anwesend zu sein. Sollte hierdurch die reguläre Durchführung der Prüfung beeinträchtigt sein, hat die/der Vorsitzende der Prüfungskommission die Befugnis, diese Möglichkeit zu unterbinden oder beispielsweise auf eine maximale Personenzahl zu beschränken. Die Anwesenheit externer Personen ist ausschließlich in jener Phase der mündlichen Prüfung möglich, in der sich die Kandidat*innen im Prüfungsraum befinden und keinesfalls während der internen Besprechungen der Prüfungskommission, z.B. zur Bewertung des Prüfungsgesprächs.

Befreiung von der Überprüfung der Zweitsprachenkenntnisse

Schüler*innen, die von außerhalb der Provinz Bozen kommen und in Schulen staatlicher Art oder in gleichgestellten Schulen in Südtirol nur die vorletzte und die letzte Klasse einer Oberschule besucht haben, können auf Antrag der Betroffenen bei der Abschlussprüfung von der Überprüfung der Kenntnis der Zweiten Sprache befreit werden (siehe Dekret des Landeshauptmanns Nr. 13 vom 27.04.2018). Der entsprechende Antrag muss bis zum 20. März des jeweiligen Schuljahres eingereicht werden. In diesem Falle verteilt die



Prüfungskommission die vierzig Punkte für die Bewertung der schriftlichen Prüfungen wie folgt: für die erste und zweite schriftliche Prüfung jeweils zwanzig Punkte. In solchen Fällen entfällt also die sonst notwendige Umrechnung der Punkte von Zwanzigstel in Fünfzehntel.

Die obengenannten Schüler*innen legen zum Zeitpunkt der Einschreibung in die vierte oder fünfte Klasse der Oberstufe keine Ergänzungsprüfung im Fach Italienisch ab. Der Klassenrat erarbeitet einen Individuellen Bildungsplans, um die Zweitsprachenkenntnisse des Schülers/der Schülerin zu fördern.

Zusatzpunkte und Auszeichnung

Die Prüfungskommission kann die Gesamtpunktezahl um bis zu max. 5 Punkte erhöhen (sog. Zusatzpunkte), sofern die Kandidat*innen ein Schulguthaben von mindestens 30 Punkten und eine Gesamtprüfungsleistung von mindestens 50 Punkten aufweisen.

Außerdem kann die Prüfungskommission jenen Kandidat*innen, welche die Höchstpunktezah ohne Zusatzpunkte erreicht haben, die Auszeichnung zuerkennen. Hierfür gelten folgende Voraussetzungen:

- Zuerkennung der maximalen Punktezahl des Schulguthabens; die entsprechenden Beschlüsse des Klassenrats müssen einstimmig gefasst worden sein.
- Zuerkennung der maximalen Punktezahl in jedem Prüfungsteil (erste, zweite, dritte schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung)

Abschlussdiplom und persönliches Bildungsprofil

Grundsätzlich sieht die Reform der Abschlussprüfung neben dem Abschlussdiplom auch einen Ersatz der bisher dem Diplom beigelegten Bescheinigung durch das sog. persönliche Bildungsprofil der Schülerin/des Schülers („curriculum della studentessa e dello studente“) vor. Dieses soll eine Übersicht über die Schullaufbahn der Schülerin/des Schülers beinhalten und die erworbenen Kompetenzen nachweisen.

Nachdem die Bestimmungen für die Erstellung dieses Bildungsprofils seitens des Unterrichtsministeriums noch nicht erlassen worden sind, kommt diese Regelung erst ab dem Schuljahr 2019/20 zur Anwendung. Im Schuljahr 2018/19 wird dem Abschlussdiplom ausschließlich die Vorlage „Europass Certificate Supplement“ beigelegt. Genauere Informationen hierzu finden Sie in der Mitteilung des Schulamtsleiters vom 08.11.2016.

Bericht des Klassenrats

Der Bericht des Klassenrats, der innerhalb 15. Mai des jeweiligen Schuljahres genehmigt und veröffentlicht werden muss, enthält alle für die Prüfungskommission wesentlichen Informationen zur Bildungsarbeit im Laufe des Abschlussjahres und zu den vorbereitenden Tätigkeiten im Hinblick auf die staatliche Abschlussprüfung. Im Hinblick auf das mündliche Prüfungsgespräch muss der Bericht des Klassenrates in jedem Fall auch Hinweise zu den im Abschlusstriennium (3.-5. Klasse) durchgeführten Aktivitäten im Bereich „Übergreifende Kompetenzen und Orientierung“ (vormals: „Schule-Arbeitswelt“) sowie zu den Aktivitäten im Bereich „Politische Bildung und Bürgerkunde“ enthalten.

Außerdem sollte der Bericht des Klassenrates Informationen zu fächerübergreifenden Themenbereichen und, sofern durchgeführt, auch zur vorbereitenden Arbeit mit Impulsmaterialien beinhalten.

Eine Zusammenstellung der grundlegenden Inhalte, die im Bericht des Klassenrats enthalten sein sollten, finden sich in der Übersicht gemäß Anlage 7. Form und Strukturierung des Berichts liegen natürlich im Ermessen des jeweiligen Klassenrats.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass der Bericht des Klassenrates, zumal er veröffentlicht wird, im Sinne des Datenschutzes keine persönlichen Daten oder Angaben zu einzelnen Schüler*innen beinhalten darf (z.B. Schüler*innen mit Funktionsdiagnose, spezifischen Lernstörungen etc.). Derartige Informationen sollten in einem getrennten Dokument in vertraulicher Form an die/den Vorsitzende/n der Prüfungskommission übermittelt werden.



Prüfungen der Kandidat*innen mit Beeinträchtigung, spezifischen Lernstörungen (DSA) oder mit besonderen Benachteiligungen (BES)

Die neuen Bestimmungen bestätigen weitgehend die bisherige Vorgangsweise. Sie sind im Artikel 20 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 62 vom 13.04.2017 und in den Artikeln 20 und 21 der Ministerialverordnung Nr. 205 vom 11.03.2019 festgehalten.

Die Prüfungskommissionen berücksichtigen die subjektive Situation der Betroffenen auf der Grundlage des Individuellen Bildungsplans und aller weiteren vom Klassenrat zur Verfügung gestellten Unterlagen und Elemente.

Im Einklang mit dieser Dokumentation und den durchgeführten didaktischen Maßnahmen legt die Kommission die geeigneten Modalitäten für die Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfung fest. Schüler*innen, die eigene, zieldifferente Prüfungsarbeiten haben, bekommen kein Diplom, sondern eine Bescheinigung der Kompetenzen. Der an die neuen Bestimmungen angepasste Vordruck liegt diesem Rundschreiben bei (siehe Anlage 8).

Wichtig ist zu beachten, dass im Artikel 21 der Ministerialverordnung 205/2019 viel deutlicher als im gesetzesvertretende Dekret 62/2017 darauf hingewiesen wird, dass nicht nur Schüler*innen mit Beeinträchtigung oder einer spezifischen Lernstörung (DSA) bei der Prüfung Anrecht auf besondere Unterstützung in Übereinstimmung mit IBP und dem durchgeführten Unterricht haben, sondern auch alle anderen Schüler*innen mit besonderen Benachteiligungen, für die aufgrund eines klinischen Befundes oder aufgrund eines Klassenratsbeschlusses ein IBP erstellt wurde. Für diese Gruppe dürfen und müssen auch die notwendigen Unterstützungsangebote gewährleistet werden, allerdings keine Befreiungen, wie sie für die ersten beiden genannten Gruppen vorgesehen sind.

Weitere Informationen

Für hier nicht explizit ausgeführte Aspekte sei auf die geltende Prüfungsordnung (Ministerialverordnung Nr. 205 vom 11.03.2019) verwiesen. Für die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen folgt am 16.05.2019 ein eigener Schulungstermin, im Rahmen dessen es Gelegenheit geben wird, die oben genannten Punkte zu vertiefen. Eine eigene Einladung hierzu folgt demnächst.

Mit freundlichen Grüßen

Die Landesschuldirektorin
Sigrun Falkensteiner
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlagen:

- Anlage 1: Tabellen für die Zuweisung des Schulguthabens
- Anlage 2: Referenzrahmen für die erste schriftliche Prüfung aus Deutsch
- Anlage 3: Referenzrahmen für die zweite schriftliche Prüfung an den Gymnasien und Fachoberschulen
- Anlage 4: Modalitäten für die Umrechnung der Punkte der zweiten schriftlichen Prüfung an den Gymnasien und Fachoberschulen
- Anlage 5: Bewertungsraster für die zweite schriftliche Prüfung an den Schulen der Berufsbildung
- Anlage 6: Bewertungsraster für die dritte schriftliche Prüfung aus Italienisch
- Anlage 7: Bericht des Klassenrats: grundlegende Inhalte
- Anlage 8: Vordruck für die Bescheinigung der Kompetenzen (bei zieldifferenter Prüfung)

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: SIGRUN FALKENSTEINER

Steuernummer / codice fiscale: IT:FLKSRN75L71B220D

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 372353

unterzeichnet am / sottoscritto il: 16.04.2019

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 16.04.2019 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 16.04.2019